jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1999/11/4 15Os109/99, 13Os88/11g, 17Os4/13m (17Os5/13h), 11Os44/19h

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1999

Norm

StGB §313

Rechtssatz

Da es sich bei § 313 StGB nur um eine bloß fakultativ anzuwendende Strafbemessungsvorschrift handelt, die keine Veränderung der gesetzlichen Strafsätze bewirkt, sondern nur dem Gericht die Möglichkeit einräumt, den jeweiligen gesetzlichen Strafrahmen um die Hälfte zu überschreiten, wird durch dessen (irrtümliche) Anführung (ohne Überschreitung des Strafrahmens) weder ein Subsumtionsfehler (Z10) noch eine nichtigkeitsbegründende Verletzung von Strafzumessungsvorschriften (Z11) oder sonst ein Nichtigkeitsgrund bewirkt (vgl EvBl 1999/152).

Entscheidungstexte

- 15 Os 109/99
  Entscheidungstext OGH 04.11.1999 15 Os 109/99
- 13 Os 88/11g
  Entscheidungstext OGH 05.04.2012 13 Os 88/11g
  Auch
- 17 Os 4/13m
  Entscheidungstext OGH 30.09.2013 17 Os 4/13m
  Vgl; Beisatz: § 313 StGB bestimmt nicht den Strafsatz, sondern stellt eine Strafrahmen- und Strafbemessungsvorschrift dar. § 313 StGB ist daher nicht Gegenstand des Ausspruchs nach§ 260 Abs 1 Z 2 StPO, sondern - soweit er angewendet wird - jenes nach § 260 Abs 1 Z 4 StPO. Das bloße irrige Zitieren des § 313 StGB begründet aber keine Nichtigkeit. (T1)
- 11 Os 44/19h
  Entscheidungstext OGH 23.04.2019 11 Os 44/19h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0112621

Im RIS seit

04.12.1999

Zuletzt aktualisiert am

16.07.2019

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at